Verfahrensgang

AG Dresden, Beschl. vom 19.04.2013 - 302 F 2847/11, <u>IPRspr 2013-135a</u> **OLG Dresden, Beschl. vom 29.10.2013 - 21 UF 519/13,** <u>IPRspr 2013-135b</u>

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2 AdÜbAG §§ 8 f. BGB § 1741

FamFG §§ 107 ff.; FamFG § 109

HAdoptÜ Art. 2; HAdoptÜ Art. 4 f.; HAdoptÜ Art. 14 ff.; HAdoptÜ Art. 23; HAdoptÜ Art. 23 ff.

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2014, 1129 ZKJ, 2014, 164

Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2013-135b

Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Punjab und/oder das über die Guardianship entscheidende Gericht als zuständige Behörde im Sinne von Art. 33 I i.V.m. Art. 5 I KSÜ in Betracht kommen und ob diese – anders als etwa algerische Stellen – zur Zusammenarbeit bereit sind. Solange nicht feststeht, ob ein solches Verfahren überhaupt stattfinden kann, fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung, die es ermöglicht, im Wege der Feststellungsklage über daran anknüpfende ausländerrechtliche Handlungspflichten der Bekl. zu befinden."

135. Einer ausländischen (hier: peruanischen) Adoptionsentscheidung ist die Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public zu versagen, wenn sich die durch das ausländische (hier: peruanische) Gericht vorgenommene Prüfung der Elterneignung als unzureichend erweist, weil keine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse am Lebensmittelpunkt der Annehmenden stattfand. [LS der Redaktion]

- a) AG Dresden, Beschl. vom 19.4.2013 302 F 2847/11: Unveröffentlicht.
- b) OLG Dresden, Beschl. vom 29.10.2013 21 UF 519/13: FamRZ 2014, 1129; ZKJ 2014, 164.

Der Beteiligte zu 2), der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und die Beteiligte zu 3), die Staatsangehörige der Republik Peru ist, haben im Jahr 2007 die Ehe miteinander geschlossen. Durch Urteil aus Jahr 2008 sprach das Familiengericht in Peru die Adoption des Beteiligten zu 1), der ebenfalls peruanischer Staatsangehöriger ist, durch den Beteiligten zu 2) aus. Zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung lebten der Beteiligte zu 2) in Deutschland und das angenommene Kind in Peru. Bereits im Mai 2009 hatte das Standesamt der Stadt ... die Anerkennung der Adoptionsentscheidung in Deutschland beantragt. Das AG Dresden lehnte den Antrag mit Beschluss ab, die dagegen gerichtete Beschwerde des Beteiligten zu 2) wies das LG Dresden mit Beschluss zurück.

Nunmehr begehrt der Beteiligte zu 2) erneut die Anerkennung der Adoptionsentscheidung in Deutschland. Das AG – FamG – Dresden hat den Antrag durch Beschluss zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Beteiligte zu 2) mit seiner Beschwerde.

Aus den Gründen:

a) AG Dresden 19.4.2013 - 302 F 2847/11:

"B Der Antrag ist unzulässig und wäre im Übrigen auch unbegründet.

Unabhängig davon, ob die ablehnende Entscheidung des vorangegangenen Anerkennungsverfahrens in materielle Rechtskraft erwachsen ist und der Antrag bereits deshalb unzulässig ist, ist der Antrag zumindest wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses aufgrund des vorhergehenden Verfahrens mit identischem Verfahrensgegenstand unzulässig.

Im Übrigen wäre der Antrag unabhängig davon, ob er schon wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des AdoptÜ unbegründet ist, wegen Unvereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts aufgrund mangelnder Eignungsprüfung des Annehmenden unbegründet, wie dies das LG Dresden in der Berufungsinstanz des vorhergehenden Verfahrens zutreffend festgestellt hat.

I. Es liegen wesentliche Gesichtspunkte dafür vor, die für die Annahme der materiellen Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen Adoption im vorangegangenen Verfahren sprechen ...

Entsprechend wie in Abstammungssachen geht es um die Feststellung der Rechtsbeziehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Die rechtliche Neugestaltung des Abstammungsverhältnisses ist festzustellen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Adoption ist außerdem verbindlich und wirkt nach § 4 II 1 AdWirkG grundsätzlich für und gegen jedermann. Die Verbindlichkeit bedeutet, dass die Anerkennung bzw. Wirksamkeit nicht mehr, v.a. in keinem weiteren Verfahren, in Zweifel gezogen werden kann. Insofern ist die Feststellung auch konstitutiv. Unerheblich ist, dass unabhängig von der Feststellung die Anerkennung und Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung auch gegeben ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Feststellung ist dafür nicht konstitutiv (MünchKomm-Klinkhardt, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 87).

Vergleichbar wie bei Abstammungssachen ist denkbar, dass der Ausspruch über die Zurückweisung der Anerkennung aufgrund des der Entscheidung zugrunde liegenden identischen Sachverhalts bindend ist (vgl. BGH, Urt. vom 30.10.2002 – XII ZR 345/00, Rz. 15,17, zit. n. juris).

In der Sache kann jedoch letztlich für das vorliegende Verfahren dahinstehen, ob die rechtskräftige Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in materielle Rechtskraft erwächst. Einer abschließende Entscheidung hierzu bedarf es nicht. Diese Frage kann daher offen bleiben, da jedenfalls andere Gründe für die Zurückweisung des Antrags vorliegen.

- II. Unerheblich davon, ob die vorangegangene ablehnende Entscheidung in dem bereits abgeschlossenen Anerkennungsverfahren der materiellen Rechtskraft fähig ist, ist das neue vorliegende Verfahren mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, da keine neuen Gesichtspunkte vorliegen, auf welche die Entscheidung gestützt werden könnte.
- 1. ... 4. Entgegen den Ausführungen des Antragstellervertreters liegt mit dem angegebenen, nunmehr vorhandenen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt des ASt. in Peru seit Dezember 2009 kein neuer Sachverhalt vor.

Der ASt. hatte zwar bei Antragstellung ... im Mai 2009 im vorangegangenen Verfahren noch seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Jedoch war die Übersiedlung nach Peru sowohl zum Zeitpunkt der Entscheidung des AG Dresden am 18.5.2010 als auch bei der Entscheidung des LG Dresden am 25.8.2010 bereits erfolgt.

Die BZAA und auch das Gericht haben sich im vorhergehenden Verfahren mit diesem Umstand auch auseinandergesetzt. Bei der Entscheidungsfindung des LG fand dies nachweislich Berücksichtigung.

Im vorangegangenen Verfahren teilte der Antragstellervertreter mit Schreiben vom 28.2.2010 bereits mit, dass der ASt. seit Januar 2010 in Peru lebe und beabsichtigt sei, dass dort in Zukunft der Lebensmittelpunkt seiner Familie sein solle [...].

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15.4.2010 im vorhergehenden Verfahren führte die BZAA hierzu ausdrücklich aus, der Umstand, dass der ASt. seit Januar 2010 in Peru lebe, ändere nichts daran, dass das Adoptionsverfahren unter das AdoptÜ falle. Da für das Kind aus Anlass der Adoption zunächst ein Wechsel von einem Vertragsstaat in einen anderen vorgesehen gewesen sei und auch vollzogen worden sei, sei das AdoptÜ anwendbar.

In seiner weiteren Stellungnahme in der Beschwerdeinstanz vor dem LG Dresden

hat sich die BZAA im vorhergehenden Verfahren mit Schriftsatz vom 20.8.2010 erneut mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der ASt. nachträglich nach Peru übergesiedelt ist und der grenzüberschreitende Aufenthaltswechsel für das Kind damit möglicherweise obsolet geworden ist. Die BZAA führt ausdrücklich aus, dass dies der Anwendbarkeit des AdtoptÜ und dessen Erstreckung auf interfamiliäre und insbes. Stiefkindadoptionen nicht entgegenstehe [...].

Das LG hat sich in seiner Entscheidung vom 25.8.2010 im vorangegangenen Verfahren ebenso mit dem Umstand befasst, dass der ASt. seit Beginn 2010 ständig mit dem Anzunehmenden und dessen Mutter sowie dem Halbbruder in Peru zusammenlebt [...].

Das Gericht hat im vorliegenden Verfahren außerdem eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt über den letzten Wohnsitz des ASt. in der Bundesrepublik Deutschland in ... eingeholt. Danach ist der ASt. seit 27.3.2012 wieder unter der zuletzt wohnhaft gewesenen Anschrift in ... gemeldet. Dies gilt ebenso für seine Ehefrau und das angenommene Kind.

5. ... Es kann jedoch dahinstehen, wo der ASt. sowie das angenommene Kind und dessen Mutter ihren aktuellen Lebensmittelpunkt haben. Dies ändert jedenfalls nichts an der Unzulässigkeit des Antrags.

Bei Zulässigkeit des Antrags wäre dieser, wie das LG in seiner Entscheidung vom 25.8.2010 zutreffend festgestellt hat, jedenfalls wegen Verstoßes gegen den deutschen ordre public (§ 109 I Nr. 4 FamFG) als unbegründet zurückzuweisen, unabhängig davon, ob der Antrag bereits wegen Verstoßes gegen das AdoptÜ unbegründet wäre.

Auch wenn nach h.M. die Umstände im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblich sind, und nicht diejenigen der originären Adoption (vgl. z.B. juris-PK-BGB-*Behrentin*, Art. 22 EGBGB [Stand: 1.10.2012] Rz. 116 m.w.N.), ergibt sich für die mangelnde Prüfung der Elterneignung des ASt. keine andere Bewertung.

Nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG setzt eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsland voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. In der Regel kann dies nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden. Wenn eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden hat, begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public (BT-Drucks. 14/601 S. 29).

Zu fordern ist demnach, dass eine Prüfung der Elterneignung durch eine Fachstelle oder entspr. Stelle am Lebensmittelpunkt des Annehmenden erfolgt, da es nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens ist, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung zu führen. Das Anerkennungsverfahren dient nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte Adoptionsentscheidung an die Stelle der den ordre public widersprechenden ausländischen Entscheidung zu setzen (OLG Köln, Beschl. vom 29.5.2009 – 16 Wx 251/08¹, Rz. 13/15, zit. n. juris, m.w.N.).

Die im ausländischen Adoptionsverfahren vorgenommene Überprüfung zum Annehmenden entspricht in keiner Weise den wesentlichen, unverzichtbaren materi-

¹ IPRspr. 2009 Nr. 108.

ellen Grundsätzen einer Adoption nach deutschem Recht. Es fehlt eine konkrete Auseinandersetzung zum Beruf, dem Einkommen, den Vermögensverhältnissen des Annehmenden, seiner Herkunft, seiner gesundheitlichen Verfassung, Belastbarkeit, dem tatsächlichen Umfang des Zusammenlebens mit dem Kind vor der Adoption, den Erziehungsvorstellungen des Annehmenden und seiner psychosozialen Situation. Die Ausführungen in der Adoptionsentscheidung beruhen offensichtlich lediglich auf Angaben der Kindesmutter und deren Angehörigen. Die persönliche Einbeziehung des ASt. fand nicht statt. Eine derartig unvollständige Erfassung der Lebensumstände des Annehmenden genügt dem deutschen ordre public keinesfalls.

Die nachträgliche Verlagerung des Lebensmittelpunkts des ASt. nach Peru ändert nichts an der fehlenden hinreichenden Eignungsprüfung. Der Mangel wird dadurch nicht geheilt. Unerheblich vom Lebensmittelpunkt des Annehmenden wäre eine umfassende Prüfung der Elterneignung notwendig gewesen.

Nach alldem ist der erneute Antrag auf Anerkennung der ausländischen Adoption sowohl wegen Unzulässigkeit als auch Unbegründetheit des Antrags zurückzuweisen."

b) OLG Dresden 29.10.2013 - 21 UF 519/13:

"II. 1. ... 2. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Dabei kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die im Anerkennungsverfahren ergangenen Entscheidungen des AG und LG Dresden aus dem Jahre 2010 in materielle Rechtskraft erwachsen sind und ob mit dem im Jahr 2012 erfolgten erneuten Aufenthaltswechsel des Beteiligten zu 2) und seiner Familie von Peru nach Deutschland veränderte tatsächliche Verhältnisse der Kindesannahme vorliegen. Denn auch wenn Letzteres anzunehmen sein sollte und damit eine erneute Sachentscheidung zulässig wäre, könnte die Beschwerde keinen Erfolg haben. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des [peruanischen] Gerichts für Familiensachen in ... vom 10.7.2008 ist nämlich jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil die Anerkennung gegen den deutschen ordre public verstoßen würde (§ 109 I Nr. 4 FamFG).

Gemäß § 2 I AdWirkG stellt das FamG auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

Die Frage der Anerkennung beurteilt sich hier nach den Vorschriften der Art. 23 ff. AdoptÜ. Sowohl Peru als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Vertragsstaaten dieses Übereinkommens. Dessen Anwendungsbereich ist nach Art. 2 AdoptÜ eröffnet. Zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung lebte das Kind in Peru, der ASt. hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Nach der Adoption sollte das Kind in die Bundesrepublik gebracht werden. Ausweislich der vom FamG beigezogenen Akten der Ausländerbehörden ist ein solcher Aufenthaltswechsel erstmalig im Jahre 2009 erfolgt. Das AdoptÜ umfasst auch den vorliegenden Fall der Stiefkind-Adoption.

Nach Art. 23 AdoptÜ i.V.m. §§ 8 f. AdÜbAG erfolgt die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat durchgeführten Adoption kraft Gesetzes. Das setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem die Adoption durchgeführt wurde, bescheinigt, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande ge-

kommen ist. Allerdings ist das AdoptÜ vorliegend nicht zur Anwendung gekommen. Weder ist eine Bestätigung im Sinne des Art. 23 AdoptÜ erteilt worden, noch sind die in dem Übereinkommen vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorschriften (Art. 14 ff. AdoptÜ) angewandt worden.

Dahinstehen kann, ob die im Anwendungsbereich des Übereinkommens ohne eine Bescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ durchgeführte Adoption einen Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln (§§ 107 ff. FamFG) zulässt. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag den nationalen Anerkennungsregeln vorgehe und diese ausschließe. Es bleibe den Beteiligten in diesem Fall daher grundsätzlich nur die Möglichkeit, ein neues Verfahren, eine Nachadoption, einzuleiten, das dann den Vorgaben des Übereinkommens entspricht (vgl. *Staudinger-Henrich*, BGB [2008], Vor Art. 22 EGBGB Rz. 46 m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist indes die Anerkennung auch nach § 109 I Nr. 4 FamFG zu versagen.

Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Im Falle der Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption konzentriert sich die Prüfung eines Ordre-public-Verstoßes darauf, ob die Rechtsfolgen in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstoßen. Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist im Hinblick auf § 1741 I BGB das Kindeswohl (vgl. OLG Köln, StAZ 2012, 339, 341¹; OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 175, 177²). Eine Anerkennung scheidet dann aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht oder nur unzureichend erfolgt ist oder diese von den Beteiligten umgangen worden ist (vgl. OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 82, 84³; OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210, 211⁴; OLG Hamm, StAZ 2010, 368, 369⁵).

Die Kindeswohlprüfung muss die Fragen nach einem Adoptionsbedürfnis, nach der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen oder dem erwarteten Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung umfassen (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2013, 714⁶). Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung eine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse durch eine Fachstelle oder sonstige fachkundige Stelle oder Person unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden voraus. Von einer verkürzten und unzureichenden Kindeswohlprüfung ist immer dann auszugehen, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung schon keine Hinweise darauf finden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte und Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2013 aaO; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226, 1227⁷).

Dem [peruanischen] Gericht für Familiensachen in ... war zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung bekannt, dass der ASt. im Ausland wohnte. Aus dem von ihm eingeholten Sozialbericht ergab sich zudem, dass der ASt. und seine Ehefrau ei-

¹ IPRspr. 2012 Nr. 136.

² IPRspr. 2010 Nr. 312b.

³ IPRspr. 2011 Nr. 118.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 127b.

⁵ IPRspr. 2010 Nr. 128b.

⁶ IPRspr. 2012 Nr. 144.

⁷ IPRspr. 2011 Nr. 128.

ne Eigentumswohnung in Deutschland besaßen, in der sich auch ein Kinderzimmer für das angenommene Kind befand. In dem Sozialbericht wird ferner die Erklärung des Großvaters wiedergegeben, wonach der ASt. und seine Ehefrau beabsichtigten, ihren Wohnsitz und den ihrer beiden Kinder in Deutschland zu begründen. Gleichwohl hat das peruanische Gericht weder zweckentsprechende Nachforschungen am deutschen Lebensmittelpunkt des ASt. vorgenommen, noch hat es unter Einhaltung des nach Art. 4 f., 14 ff. AdoptÜ vorgeschriebenen Verfahrens die Auswirkung eines Wechsels des Kindes nach Deutschland auf das Kindeswohl geprüft. Das peruanische Adoptionsgericht hat damit den Auslandsbezug nicht in seine Kindeswohlprüfung einbezogen. Auch im Übrigen erweist sich seine Prüfung der Elterneignung des ASt., wie bereits das FamG in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen ausgeführt hat, als unzureichend. Das Unterbleiben der gebotenen Kindeswohlprüfung stellt einen so schwerwiegenden Widerspruch zu den Grundsätzen des deutschen Rechts dar, dass eine Anerkennung nicht in Betracht kommt (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2013 aaO; OLG Hamm aaO; OLG Frankfurt, FamRZ 2009, 1605, 16068; KG, FamRZ 2006, 1405, 1406⁹).

Der dargestellte Mangel der Kindeswohlprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht zu beheben. Denn das Anerkennungsverfahren dient nicht dazu, erstmals eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte vollständige und umfassende Prüfung der Adoptionseignung der Annehmenden und des Kindeswohls durchzuführen (vgl. OLG Celle aaO 1228; OLG Karlsruhe aaO; OLG Hamm aaO jeweils m.w.N.). Soweit der Beteiligte zu 2) mit seiner Beschwerdebegründung geltend macht, er lebe in geordneten Verhältnissen und wolle nunmehr mit seiner Familie dauerhaft in Deutschland bleiben, kann dies der Beschwerde aus den o.g. Gründen nicht zum Erfolg verhelfen.

Durch die Versagung der Anerkennung [werden] im vorliegenden Fall nicht in unzulässiger Weise die Grundrechte des Kindes oder des Annehmenden angegriffen. Es steht ihnen frei, eine Wiederholungsadoption anzustrengen (vgl. OLG Celle aaO; OLG Karlsruhe aaO 213; MünchKomm-*Klinkhardt*, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 113; *Palandt-Thorn*, BGB, 72. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 18). In dem neuen Verfahren können alle tatsächlichen Entwicklungen nach der ausländischen Adoptionsentscheidung Berücksichtigung finden; so wird auch eine hinkende Adoption verhindert werden."

136. Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit einer von einem ausländischen Gericht ausgesprochenen Adoption (Dekretadoption) ist keine materiellrechtliche Prüfung anhand des nach Art. 22, 23 EGBGB berufenen Sachrechts, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Prüfung durchzuführen. [LS der Redaktion]

VG Frankfurt/Oder, Beschl. vom 22.5.2013 – 6 L 401/12: Unveröffentlicht.

Durch Beschluss aus dem Jahr 2001 hat das (polnische) Rayongericht die Annahme der Auszubildenden, die nunmehr in Deutschland einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG stellt, durch den ASt. an Kindes Statt bestätigt und festgestellt. Durch Bescheid der AGg. aus dem Jahr 2012 wurde der ASt. zur Erteilung von Auskünften über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet und der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt. Mit seinem Antrag begehrt der ASt. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des von ihm eingelegten Widerspruchs gegen den Verpflichtungsbescheid.

⁸ IPRspr. 2009 Nr. 107.

⁹ IPRspr. 2006 Nr. 227.